

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 29/95

vom

10. Januar 1996

in dem Rechtsstreit

des Herrn Alfred B [REDACTED] von S [REDACTED], O [REDACTED]-O [REDACTED]-B [REDACTED],
M [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
II. Instanz: Or [REDACTED], Mü [REDACTED] -

gegen

Mü [REDACTED] Verein, Krankenversicherung a.G., vertreten durch
den Vorstand, P [REDACTED]straße [REDACTED], Mü [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
II. Instanz: Pr [REDACTED]platz [REDACTED], Mü [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter
Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Terno
und Seiffert

am 10. Januar 1996

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
26. Zivilsenates des Oberlandesgerichts München
vom 22. September 1995 wird auf Kosten des Klä-
gers zurückgewiesen.
2. Der Beschwerdewert wird auf 8.600 DM festge-
setzt.

Gründe:

I.

Der Kläger, der bei dem Beklagten eine Krankenhausta-
gegeldversicherung unterhält, begehrt im Klagewege von sei-
nem Versicherer, der vor Behandlungsbeginn die erbetene
Leistungszusage abgelehnt hatte, für den Zeitraum vom
3. Juni 1992 bis 15. Juli 1992 ein tägliches Krankenhausta-
gegeld von 200 DM. In dem genannten Zeitraum befand sich
der Kläger, wie schon in den Vorjahren, in stationärer Be-

- 3 -

handlung im D[REDACTED] Me[REDACTED] Zentrum am T[REDACTED] Me[REDACTED]
in I[REDACTED].

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht verworfen, da sie nicht ordnungsgemäß begründet worden sei. Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte, noch zum Berufungsgericht begründete sofortige Beschwerde.

II.

Sie bleibt erfolglos.

a) Die Klage ist abgewiesen worden, weil nach Ansicht des Erstrichters eine stationäre Heilbehandlung des Klägers medizinisch nicht notwendig und überdies die bei ihm durchgeführte Behandlung eine Kurbehandlung im Sinne des Leistungsausschlusses des § 5 (1) d der Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung von 1976 (MB/KK 76) und nicht eine Krankenhausbehandlung gewesen ist.

Demnach vertritt das Berufungsgericht in seinem Verwerfungsbeschluß zu Recht die Auffassung, der Erstrichter habe die Klageabweisung auf zwei rechtlich voneinander unabhängige Gründe gestützt. Eine Leistungspflicht der Beklagten, d.h. ein Anspruch des Klägers auf Krankenhaustagegeld, besteht nur, wenn bei dem Kläger eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig war und wenn die durchgeführte Behandlung nicht eine Kur- oder Sanatoriumsbehand-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



lung war. Schon dann, wenn entweder eine Krankenhausbehandlung medizinisch nicht notwendig war oder eine Krankenhausbehandlung - trotz ihrer Notwendigkeit - nicht durchgeführt wurde, ist die Beklagte dem Kläger nicht leistungspflichtig. Folgerichtig stellt auch der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht in Abrede, daß ihm das begehrte Krankenhaustagegeld nur dann zusteht, wenn bei ihm eine medizinisch notwendige Krankenhausbehandlung tatsächlich durchgeführt wurde.

b) Mit der Berufungsbegründung hat der Kläger jedoch lediglich dazu vorgetragen und Beweis angeboten, daß seine Erkrankungen aus medizinischer Sicht nicht nur eine ambulante Heilbehandlung, sondern einen Krankenhausaufenthalt notwendig machten. Mit dem neuerlich angetretenen Beweis für eine medizinisch notwendige Krankenhausbehandlung konnte der Kläger aber noch nichts gegen die Richtigkeit der

Feststellung des Erstrichters ins Feld führen, daß er sich tatsächlich nur einer stationär durchgeführten Klimakur unterzogen habe.

Da er in erster Instanz - nach Beweiserhebung - auch deshalb unterlegen war, weil der Erstrichter die Durchführung einer Klimakur als erwiesen ansah, genügte als Berufungsangriff, der erkennen ließ, worin dem Erstrichter in dieser Beurteilung nicht gefolgt werden könne, nicht nur eine pauschale Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens. Der Sache nach liegt hierin nichts anderes als eine - unzureichende - allgemeine Bezugnahme auf erstinstanzlichen Vortrag, mit dem sich der Erstrichter bereits auseinandergesetzt hatte.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Terno

Seiffert